

HOLLAND FONDS – GELD ZURÜCK

für ALLE RAIFFEISENKUNDEN IN WIEN & NIEDERÖSTERREICH

VERJÄHRUNG ERST NACH 30 JAHREN

FORDERUNG:

VERANTWORTLICHE VOR GERICHT

VOLLE PERSÖNLICHE HAFTUNG DER AKTEURE

PERSONELLE KONSEQUENZEN BEI RAIFFEISEN

Behauptung: Die Raiffeisenbank Schwechat hat, neben anderen Raiffeisenbanken, in der Vergangenheit sog. Schiffs- und Hollandfonds – u.a. Beteiligungen an MPC Holland 51, MPC Holland 54, MPC Holland 67 – an Mitglieder und Kunden vermittelt. Dem Vernehmen nach investierten **7011 Raiffeisenkunden** insgesamt **266 Millionen Euro** in MPC Beteiligungen. Im Zuge von Gerichtsverfahren in den vergangenen Monaten kam zu Tage, dass die RLB – ein Unternehmen an dem die Raiffeisenbank Schwechat beteiligt ist – nicht nur eine

- als „Agio“ bezeichnete Provision in der Höhe von 5 %
- sondern darüber hinaus eine weitere nicht offengelegte Provision in der Höhe von 3,125 % auf Grundlage einer Vertriebsvereinbarung mit MPC

vereinnahmt hat. Die Provision aus dem zweiten Punkt wurde aus den Mitteln bedient, die die gutgläubigen Mitglieder und Kunden (nach Beratung durch die Raiffeisenbank Schwechat) geleistet hatten und die den Kunden gegenüber als „*Kapitalbeschaffungskosten*“ und „*weiche Kosten*“ deklariert wurden. Diese zusätzlichen, nicht offengelegten Provisionen an die Raiffeisen Landesbank wurden den

Mitgliedern und Kunden gegenüber verschwiegen, obwohl diese ein Recht hatten und darauf vertrauen durften, dass alle Zuwendungen von Dritter Seite – hier MPC - der Ablieferungspflicht des § 1009 ABGB unterliegen und es nach einhelliger Rechtsauffassung – hier der RLB - verboten ist, einen „Kick-Back“ zu vereinnahmen (§§ 1002 ff ABGB). Die RLB hat sich, so wie es sich darstellt – ohne Wissen und Zustimmung der Kunden der Raiffeisenbank Schwechat – weitere 3,125 % von den geleisteten Einlagen ausbezahlen lassen. Rechtslage und ständige Rechtsprechung glauben in solch einem Verhalten einen potentiellen Interessenskonflikt zu erkennen, über den die Kunden und Mitglieder der Raiffeisenbank nach Wertpapier-Aufsichtsgesetz hätten aufgeklärt werden müssen.

Dr. Kurt Cowling, der ehemalige Geschäftsführer der MPC, sagte vor dem Handelsgericht sinngemäß aus, dass *die RLB von der MPC in allen Fällen eine verdeckte Innenprovision in der Höhe von 1,5% bis zu 5,5 % erhielt*. Diese – folgt man der o.a. Rechtsauffassung - offenbar illegalen Kick-Back Zahlungen – machen in Summe ca. 7,5 Millionen EUR (!) aus.

Die RLB und MPC schulten Kundenberater gezielt und verschwiegen dabei (diese) wichtigen Informationen zu den Produkteigenschaften und den Kickbacks. Die Kick-Backs wurden offenbar kryptisch als „*Kapitalbeschaffungskosten*“ deklariert, wodurch den so offenbar getäuschten Kunden und Mitgliedern zwar die Höhe der weiteren Kosten, nicht aber deren wahre Verwendung bekannt waren. Die Verwendung bestand in der Zahlung von **verschwiegenen** Provisionen **an gerade den Berater, der das Investment verkauft** bzw. an dessen Dienstgeber bzw. an ein Unternehmen, an dem dessen Dienstgeber zum damaligen Zeitpunkt beteiligt war und noch heute ist (RLB).

Nicht nur die RLB hat zu dem offiziellen „Agio“ von 5 % noch eine weitere, allerdings dem Investor gegenüber verschwiegene Provision kassiert, sondern auch die Raiffeisenbank Schwechat hat – wie andere

Raiffeisenbanken auch - dem Anschein nach bei MPC-Produkten einen „Kick-back“ in der Höhe von 1% vereinnahmt. Den Mitgliedern und Kunden gegenüber wurde lediglich offengelegt, dass „die Bank“ eine als „Agio“ bezeichnete Provision von 5 % erhält. Kunden und Mitarbeiter – sollte das obige zutreffen - wurden in dem Fall dann darüber getäuscht, dass die Raiffeisenbank Schwechat eine verdeckte Innenprovision von einem weiteren Prozent bekommen hat.

Bei Gericht wurde vom Anwalt eines Klägers für diese Art der Provisionen angeblich gar der Ausdruck „Schmiergeld“ verwendet, deshalb, weil es nahe liege, dass die Motivation des Beraters den Geschäftsabschluss herbeizuführen nicht alleine in der redlichen Beratungspflicht und Absicht gelegen sein könne, dem Kunden das bestmögliche Produkt zu empfehlen, wenn doch dadurch dem Arbeitgeber des Beraters zugleich verschwiegene weitere geldwerte Vorteile entstehen. Die weitere Entwicklung und kommende Gerichtsentscheidungen werden zeigen, ob diese begründete und nachvollziehbare Sicht der Dinge seitens Raiffeisen (aufrechte Unschuldsvermutung) widerlegt werden kann.

Einem Monatsbericht der MPC Austria GmbH (jüngst in einem Gerichtsverfahren vor dem Handelsgericht Wien als Beilage vorgelegt) ist zu entnehmen:

„Die Raiffeisenbank (erg.: RLB) hat sich verpflichtet, wenn wir (erg.: MPC) einen Holland Immobilienfonds mit ca. 10-15 Mio. EK zu Verfügung stellen, zu platzieren (...) und übernimmt sogar die Platzierungsgarantie.“

Anmerkung: Die Raiffeisenlandesbank bestreitet im Gerichtsverfahren den Wahrheitsgehalt dieser Aussage zur Platzierungsgarantie und hat eine anderslautende Darstellung – sinngemäß behauptet die RLB, dass eine Platzierungsgarantie so nicht abgegeben wurde.

*Ob der im Gerichtsverfahren vorgelegte Monatsbericht und die Aussagen des Dr. Kurt Cowling im Gerichtsverfahren nun der Wahrheit entsprechen, darüber befinden die zuständigen Gerichte – der Raiffeisenbank Schwechat, damit dem Vorstand und Obmann, die als Vertreter der Raiffeisenbank Schwechat agieren, die Miteigentümerin der Raiffeisenlandesbank ist, wird es ein Leichtes sein, die Wahrheit festzustellen und den Mitgliedern der Raiffeisenbank Schwechat **plichtgemäß** davon Mitteilung zu machen, schon alleine deshalb, um unter Beweis zu stellen, dass der Vorstand die Interessen der Mitglieder der Genossenschaft und nicht die privaten Interessen einzelner Personen in der RLB wahrnimmt.*

Innerhalb nur eines Monats vermittelte die RLB (einen Teil davon Ihr Vertriebspartner die Raiffeisenbank Schwechat) das gesamte Eigenkapital von EUR 18,8 Mio. des Fonds „Holland 51“ und brüstete sich intern dem Vernehmen nach mit einem „großen Platzierungserfolg“. (*ob nun die Platzierungsgarantie abgegeben wurde oder nicht, einen Platzierungserfolg gab es offenbar jedenfalls zu feiern*)

Daraus und aus dem Umstand, dass all diese „*Interna*“ gegenüber den Kunden und Mitgliedern der Raiffeisenbank Schwechat (rechtswidrig, folgt man der o.a. Rechtsmeinung) verschwiegen wurden, lässt sich die Berechtigung zu der Behauptung ableiten, dass keine gesetzmäßige Beratung stattgefunden hat, sondern eine als Beratung lediglich getarnte eigennützige Empfehlung in Gewinnabsicht. Dadurch wurden die so offenbar Getäuschten – darunter Kunden und Mitglieder der Raiffeisenbank Schwechat – von der RLB dazu bewegt, Investments zu tätigen, was zu einer Vermögensverfügung und in weiterer Folge zu einer Schädigung der Getäuschten und zu einer Bereicherung der RLB führte.

Berater der Raiffeisenbank wurden dem Vernehmen nach für Abschlüsse auf „*Incentive Reisen*“ eingeladen und für besondere Abschlusszahlen angeblich mit Golddukaten belohnt. Solche – geldwerten Vorteile – sind, wenn das wahr ist, schlicht **unvereinbar mit der unbefangenen professionellen Beratung** der Kunden und Mitglieder der Genossenschaft. Solche Vertriebsmethoden stehen

dem § 2 der Satzung - Zweck der Genossenschaft - diametral entgegen, und müssen von einem Raiffeisenkunden nicht erwartet oder vermutet werden daher wiegt ein solcher Interessenskonflikt umso schwerer, weil sich in diesem auch eine wiederholt und fast schon institutionalisiert begangene Satzungswidrigkeit manifestieren kann.

Es ist hervorzuheben, dass die Mitarbeiter der Raiffeisenbank in dem Fall dann selbst die Getäuschten sind und gutgläubig ihren Kunden, Freunden und Bekannten Hollandfonds empfohlen und verkauft haben – Ausdruck dessen ist, dass es sogar selbst geschädigte Mitarbeiter der Raiffeisenbank geben soll, die Holland Fonds gezeichnet haben.

Fragen an den Obmann und an alle Vorstandsmitglieder:

- a) Welche Maßnahmen hat der Vorstand ergriffen, um – wie in § 12 (1) der Satzung ausdrücklich verlangt - die Interessen der Mitglieder und Kunden im Sinne des Genossenschaftszwecks (§2 der Satzung) gegenüber der RLB wahrzunehmen ?

- b) Hat die Raiffeisenbank Schwechat bei MPC-Produkten eine verdeckte Innenprovision (kick-back) in der Höhe von 1 % - zusätzlich zur als „Agio“ bezeichneten Provision von 5 % - vereinnahmt?

- c) Hatten die Geschäftsleiter und hatten die Vorstände (welche Vorstände?) Kenntnis von dieser verdeckten Innenprovision?
- d) Hatten der Vorstand und die Geschäftsleiter der Raiffeisenbank Schwechat davon Kenntnis, dass die RLB selbst einen weiteren Kick-back in der Höhe von 3,125 % bzw. im Fall b) 2,125 % erhalten hat?
- e) Wann hat der Vorstand plichtgemäß die Mitglieder und Kunden, die in Holland Fonds investiert haben, davon in Kenntnis gesetzt, dass die RLB verdeckte Provisionen erhalten hat und, dass sich aufgrund der Fehlberatung durch die RLB ein Rückforderungsanspruch seitens der getäuschten Mitglieder und Kunden – zumindest zuallererst in Höhe der rechtswidrig einbehaltenen verdeckten Provisionen - ergibt?
- f) In welcher Form gedenkt der Vorstand gemäß § 12 (1) i. der Satzung die Eigentümerrechte gegenüber der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien namens der Mitglieder der Raiffeisenbank Schwechat auszuüben und dort für personelle sowie zivil- und allfällig strafrechtliche Konsequenzen für diese - im zutreffenden Fall - offensichtliche Täuschung von Kunden und Mitgliedern zu sorgen?
- g) In welcher Form wird der Vorstand gemäß § 12 (1) i. der Satzung seine Eigentümerrechte gegenüber der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien namens der Mitglieder der Raiffeisenbank Schwechat ausüben und in welcher Form dafür Sorge tragen, dass ein allfälliger Unrechtsgewinn abgeschöpft

wird und den geschädigten Mitgliedern der Genossenschaft zurückgezahlt wird?

- h) Wurden womöglich Mitarbeiter der Raiffeisenbank von der RLB als unwissende Instrumente bei dieser Art der „Beratung“ missbraucht und was werden die allfälligen zivilrechtlichen, strafrechtlichen und personellen Konsequenzen in der Raiffeisenlandesbank für diejenigen sein, die dafür verantwortlich sind, dass Mitarbeiter der Raiffeisenbank Schwechat falsch geschult wurden, sodass diese Mitarbeiter gutgläubig und unwissend an Kunden, Freunde und Bekannte Holland Fonds verkauft haben?
- i) Welche geldwerten Vorteile haben die Geschäftsleiter aus den Hollandfonds Geschäften allfällig gezogen und welche Maßnahmen hat der Vorstand ergriffen, um diese Vorteile namens der Genossenschaft zurückzufordern?
- j) Haben andere Mitarbeiter der Raiffeisenbank Schwechat Vorteile aus dem Verkauf von MPC Hollandfonds erhalten, wie z.B. Golddukaten, Incentivereisen oder andere geldwerte Vorteile?
- k) Welche Maßnahmen wird der Vorstand **sofort** unternehmen, um eine lückenlose Erfassung und Information aller Geschädigten im Bereich der Raiffeisenbank Schwechat sicherzustellen?
- l) Ist dem Vorstand bewusst, dass **nicht der Vorstand der Raiffeisenbank der RLB Rechenschaft schuldet, sondern, dass die RLB der Raiffeisenbank Schwechat Rechenschaft schuldet,** weil die RLB (u.a.) im Eigentum der Raiffeisenbank Schwechat

steht und alle Aktivitäten der RLB vom Vorstand der Raiffeisenbank Schwechat im Namen und zum Schutz ihrer Mitglieder – der Eigentümer – genauestens hinterfragt und überprüft zu werden haben?

- m) Wie ist es mit der Satzung vereinbar, dass die RLB an ihren Eigentümern hohe Provisionen verdient, deren Vorliegen auch noch zum Teil den Eigentümern gegenüber verheimlicht wird, wenn doch gem. § 2 der Satzung „*der Erwerb und die Wirtschaft der Genossenschaftler zu fördern*“ und nicht zu schädigen ist?
- n) Welche Schritte wird der Obmann der Raiffeisenbank Schwechat unternehmen, um **gemeinsam mit den anderen Obmännern der niederösterreichischen Raiffeisenbanken** für eine umfassende und detaillierte Aufklärung der Vorgänge und Feststellung der Verantwortlichen in der RLB zu sorgen?
- o) Ist den einzelnen Vorstandsmitgliedern nicht bewusst, dass sie nicht nur für ihr Handeln sondern – u.a. in diesen Fällen – genauso für ihr Unterlassen die volle persönliche zivilrechtliche Haftung und allfällig strafrechtliche Konsequenzen zu tragen haben?
- p) Berät die Vorstände in diesen Rechtsangelegenheiten womöglich ein Anwalt, der aufgrund einer Interessenskollision die Vorstände gar nicht persönlich beraten dürfte?
- q) Haben die Vorstände selbst die persönliche Rechtsberatung in dieser Angelegenheit bezahlt, oder wurde ihnen diese Dienstleistung von der Genossenschaft bezahlt und auf welcher Grundlage ist dies geschehen und wie wurde das verbucht?

Der § 2 der seit 09/2013 gültigen Satzung der Raiffeisenbank Schwechat besagt:

§ 2 (1) Der Zweck der Raiffeisenbank ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder und weiter.... die Raiffeisenbank bietet allen Menschen in ihrem Tätigkeitsbereich eine demokratische Grundlage zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit

Behauptung: Die Raiffeisenbank erfüllt ihren satzungsgemäßen Zweck in keiner Weise, sondern wird wie eine gewinnorientierte Kapitalgesellschaft geführt. Das ist absolut satzungswidrig und kann bei gerichtlicher Geltendmachung nicht nur zu Schadenersatzforderungen (u.a. wegen Täuschung der Mitglieder), sondern sogar bis zur Auflösung der Genossenschaft wegen permanenter Verfehlung des Genossenschaftszwecks führen.

Ebenso zeigt das Verhalten von Obmann und Vorstand keinerlei Interesse an der Beseitigung von Missständen, an der Aufklärung von behaupteten gravierenden Missständen und an der Auseinandersetzung mit Satzungswidrigkeiten, außer man erzwingt diese Auseinandersetzung gerichtlich.

§ 12 (1) der Satzung besagt, dass der Vorstand die Interessen der Mitglieder im Sinne des Genossenschaftszweckes wahrzunehmen hat.

Die genannten Funktionäre wehren – in grober Verletzung des § 12 (1) der Satzung - jegliche Kritik an der Führung der Raiffeisenbank mit passiver Aggression ab, indem sie keinerlei Stellung beziehen, alle Vorwürfe ignorieren und ansonsten darauf vertrauen, dass der Rechtsweg zur Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen von Mitgliedern gegenüber der Genossenschaft lange, teuer und beschwerlich sein wird und, dass der Rechtsweg auf Seiten der Funktionäre von der Genossenschaft finanziert und vom Anwalt der Genossenschaft auf alleinige Kosten und Risiko der Genossenschaft ohne jegliche Haftung der Funktionäre bestritten wird.

Der Rechtsweg – der gemeinhin und besonders unter Kaufleuten - als das allerletzte Mittel bei Fehlen einer Einigung gilt, ist scheinbar das erste und einzige Mittel bei der Raiffeisenbank Schwechat, um sich gegen Kritik jeglicher Art zu verteidigen, zumal Risiko und Kosten von der Genossenschaft getragen werden.

Diese Haltung wurde in der Vergangenheit mehrfach bestätigt, u.a. dadurch, dass Geschäftsleiter gegenüber Mitgliedern jahrelange (für die Mitglieder) existenzbedrohende Rechtsstreitigkeiten androhten - unter gleichzeitigem Hinweis darauf, dass die Geschäftsleiter selbst vom totalen Unterliegen der Genossenschaft im Rechtsstreit in keinem Fall auch nur den geringsten persönlichen Nachteil zu erwarten haben, während das Mitglied bzw. die Genossenschaft das volle Risiko dieser unseligen Vorgangsweise zu tragen hat.

Dazu folgende konkrete Fragen an den Obmann:

- a) In welcher Form konkret fördert die Raiffeisenbank die Wirtschaft und den Erwerb ihrer Mitglieder?
- b) inwieweit unterscheidet sich die Raiffeisenbank konkret von einer ausschließlich gewinnorientierten und nicht genossenschaftlich und demokratisch organisierten Kapitalgesellschaft ?
- c) In welcher Form konkret und wann genau gedenkt der Vorstand die Konsequenzen zu ziehen und der Erreichung des Satzungszwecks den nötigen Nachdruck zu verleihen?
- d) Inwieweit findet die konsequente Verweigerung des Vorstandes sich mit den behaupteten oder tatsächlichen Verfehlungen der Geschäftsleitung sachlich im konstruktiven Gespräch mit Betroffenen und Mitgliedern auseinanderzusetzen, mit der in der Satzung normierten: „**demokratischen Grundlage zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit**“ Deckung ?

- e) Wieso verweigern der Obmann und Vorstand das konstruktive Gespräch mit Mitgliedern über behauptete schwerste Verfehlungen des Geschäftsleiters – die bei Zutreffen sogar eine erheblich strafrechtliche Relevanz aufweisen und die bei Zutreffen erheblichen Schaden für die Genossenschaft bedeuten – indem der Obmann und Vorstand nur auf den Rechtsweg verweisen und wieso ist der Rechtsweg nicht das letzte Mittel bei Fehlen einer Einigung, sondern das erste und einzige Mittel bei der Raiffeisenbank Schwechat?
- f) In welcher Hinsicht trägt der Obmann bei der Einnahme dieser blockierenden und gesprächsverweigernden Maßnahmen den in der Satzung verbindlich normierten **demokratischen Grundlagen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit** Rechnung?
- g) Ist sich der Vorstand dessen bewusst, dass ein satzungswidriges Verhalten bei welchem die Mitglieder / Kunden getäuscht werden, weitreichende wettbewerbsrechtliche Folgen zum Schaden der Genossenschaft nach sich ziehen kann, weil es seitens der am Markt als Kapitalgesellschaft agierenden Banken zu Schadenersatz- und Unterlassungsklagen gegen die Raiffeisenbank Schwechat kommen kann?
- h) Ist dem Vorstand bewusst, dass die Vorstandmitglieder der Genossenschaft und geschädigten einzelnen Mitgliedern gegenüber für solche Schäden persönlich – und auch noch viele Jahre nach Beendigung ihrer Tätigkeit – für eben diese Tätigkeit (und Untätigkeit) haftbar gemacht werden können?